

Satzung der katholischen Landjugendbewegung Beelen



Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Name, Sitz und Aufbau der KLJB

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft der KLJB Beelen in anderen Organisationen

Abschnitt II: Wesen, Zweck und Ziel der KLJB

- § 3 Leitsätze
- § 4 Gemeinnützigkeit

Abschnitt III: Mitgliedschaft in der KLJB Beelen

- § 5 Voraussetzungen der Aufnahme
- § 6 Aufnahmeverfahren
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedschaftsrechte
- § 9 Mitgliedspflichten

Abschnitt IV: Organe

- § 10 Organe der Vereins
- § 11 Vorstand
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 offene Vorstandssitzung

Abschnitt V: Zeichen und Einrichtungen

- § 14 Zeichen und Einrichtungen
- § 15 Auflösung

Abschnitt I: Name, Sitz und Aufbau der KLJB

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist „Katholische Landjugendbewegung Beelen“, im Folgenden kurz „KLJB Beelen“ genannt.
- (2) Sein Sitz ist Beelen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Mitgliedschaft der KLJB Beelen in anderen Organisationen

- (1) Die KLJB Beelen ist Mitglied
 - der Katholischen Landjugend Diözesanverband Münster
 - der Katholischen Landjugend Deutschland e.V. (Bundesverband)
- (2) Die Satzungen der oben genannten Gemeinschaften werden als verbindlich anerkannt.

Abschnitt II: Wesen, Zweck und Ziel der KLJB

§ 3 – Leitsätze

- (1) In der katholischen Landjugendbewegung – KLJB – versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selber, ihren Mitmenschen und Gott zu finden.
- (2) Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
- (3) Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der katholischen kirchlichen Gemeinden auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geiste des Evangeliums.

- (4) Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist dabei die internationale Solidarität.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen und Aktionen im Sinne des Satzungszwecks sowie durch Pflege der außerschulischen Jugendbildung und die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt III: Mitgliedschaft in der KLJB Beelen

§ 5 – Voraussetzungen der Aufnahme

Mitglied des Vereins können Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben des Vereins teilnehmen und die Satzung der KLJB als verbindlich anerkennen.

§ 6 – Aufnahmeverfahren

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der KLJB Beelen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (2) Bei der Aufnahme erhalten die Mitglieder Mitgliedsausweis und die Vereinssatzung.

§ 7 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder, die den festgesetzten Beitrag für das vergangene Jahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der Mitgliederliste streichen. Der Beschluss auf Streichung kann nicht angefochten werden.

- (3) Der Ausschluss aus der KLJB Beelen kann erfolgen, wenn in der Person des Mitgliedes ein schwerwiegender Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses.
 - b) Grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.
- (4) Die Mitglieder haben auch nach ihren Ausscheiden oder nach der Auflösung des Vereins kein Recht am Vereinsvermögen; auch dann nicht, wenn sie freiwillig Einlagen geleistet haben.

§ 8 – Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung des Vereins durch Ausübung der Rede-, Antrags-, und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der KLJB teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen der vorgeordneten Gebietsverbände, soweit diese für alle Mitglieder offen sind.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche der KLJB Beelen oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder; Sonderrechte innerhalb des Vereins sind unzulässig.

§ 9 – Mitgliedspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und der Zielsetzung der KLJB abträglich sein könnte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.
- (3) Die Vereinsmitglieder zahlen den vom Vorstand festgelegten Betrag. Über den Betrag, der pro Mitglied an den Diözesanverband abzuführen ist, entscheidet die Diözesanversammlung der katholischen Landjugendbewegung.

Abschnitt IV: Organe

§ 10 – Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Offene Vorstandssitzung

§ 11- Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) zwei Vorsitzenden
 - b) zwei Kassierern/Kassiererinnen
 - c) zwei Schriftführer/innen
 - d) dem/der Pressewart/in
 - e) zwei Sportwart/e/innen
 - f) zwei Getränke- und Raumwart/e/innen
 - g) zwei Beisitzer/innen
 - h) dem Orts-Präses
 - i) dem/der Webmaster/in
 - j) dem/der Archivwart/in
 - k) gegebenenfalls ein kooperatives Mitglied

- (2) Der Vorstand soll paritätisch aus weiblichen und männlichen Personen bestehen. Kann ein Posten nicht mit einem Kandidaten des entsprechenden Geschlechts besetzt werden, kann ein Kandidat des anderen Geschlechts aufgestellt und gewählt werden.
- (3) Der Orts-Präses muss hauptamtlicher pastoraler Mitarbeiter der katholischen Kirche sein.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er führt im Rahmen dieser Beschlüsse die Geschäfte des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit widerruflich.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zu Kassierern/Kassiererinnen kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - a) Die Amtszeit bei den Vorsitzenden, Kassierern, und Schriftführern beträgt 2 Jahre. Ein vorzeitiges Ausscheiden ist nur durch wichtige Gründe gerechtfertigt.
- (7) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Vorstand ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zur Ende der Amtsperiode für diesen Vorstandsposten durchzuführen.
- (8) Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat. Von jeder Vorstandsrunde wird ein Protokoll angefertigt. Die Protokolle sind auf Wunsch jedem Vereinsmitglied vorzulegen.
- (9) Geschäftsordnung des Vorstandes

- a) Die Vorsitzenden leiten, möglichst im Wechsel, die Vorstandsrunden und Mitgliederversammlungen und übernehmen die Gesamtleitung der Vereinsaktivitäten.
- b) Die Kassierer sorgen für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und erledigen die Kassengeschäfte. Sie geben auf Wunsch dem Vorstand Einblick in die Kassenführung. Mindestens einmal jährlich müssen sie auf der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorlegen.
- c) Den Schriftführer/innen obliegt die Einladung zu sämtlichen Veranstaltungen. Einmal jährlich haben sie in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht mit allen Aktivitäten vorzulegen.
- d) Die Sportwarte organisieren und leiten sportliche Aktivitäten der KLJB. Einmal jährlich müssen sie der Mitgliederversammlung einen Bericht über die sportlichen Aktivitäten vorlegen.
- e) Dem / Der Pressewart/in obliegt die Presse und Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Pflege und Aktualisierung des KLJB Kastens.
- f) Die Getränke- und Raumwart/e/innen haben sich um die Getränkervorräte und um Getränkebestellungen für Veranstaltungen zu kümmern. Außerdem haben sie die Aufgabe für Veranstaltungen geeignete Räume zu organisieren. Ebenso haben sie sich um das Eigentum der KLJB zu kümmern, besonders um den KLJB Raum. (Reinigung, Pflege, Ordnung, Renovierung)
- g) Die Beisitzer/innen haben sich um alles zu kümmern, was anfällt. Sie unterstützen den Vorstand in jeglicher Form.
- h) Der Ortspräses ist immer für alle Sorgen und Belange unser Ansprechpartner
- i) Der / Die Webmaster/in hat für die Aktualität der Internetseite zu sorgen. Außerdem muss er/sie die Einträge im Gästebuch prüfen und bei Beleidigungen oder sonstiges, diese Löschen.
- j) Der / Die Archivwart/in muss alle möglichen Sachen der KLJB sammeln. Auf Wunsch der Mitglieder kann z.B. einmal im Jahr ein Foto- und Archivabend gemacht werden. Ebenso muss er / sie die gemachten Fotos der KLJB entwickeln lassen und geordnet aufbewahren.
- k) Das kooperative Mitglied ist ein Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern. Es unterstützt den Vorstand und trägt die Interessen der Mitglieder an den Vorstand heran.

§ 12 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt unter Leitung des / der Vorsitzenden, oder eines anderen Vorstandsmitgliedes, mindestens einmal im Jahr. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen. Rechtzeitig gestellte Anträge sind vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschließt über die Geschäftsordnung des Vereins, insbesondere über:
 - die Wahl und die Entlassung des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - Satzungsänderungen
- (4) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst.
- (6) Satzungsänderungen dürfen nicht zu einem Widerspruch der Satzungen der übergeordneten Verbände führen.
- (7) Stimmberechtigt ist, wer den gemäß §9, Absatz 3 festgesetzten Betrag entrichtet hat, so wie der Präses.
- (8) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.
- (9) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§ 13 – Offene Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet mindestens einmal im Kalenderjahr eine offene Vorstandssitzung durchzuführen. Eingeladen sind dazu alle Mitglieder der KLJB und auf Wunsch des Vorstandes Mitarbeiter der lokalen Medienlandschaft oder andere Personen, so weit der Vorstand dagegen keinen Anspruch erhebt.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet alle Mitglieder schriftlich einzuladen.
- (3) Die offene Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn über die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind und ein/e Vorsitzende/r.

- (4) Alle anwesenden Mitglieder sind gleichermaßen mitspracheberechtigt und stimmberechtigt, außerdem haben alle Mitglieder das Recht sich über die Arbeit des Vorstandes unterrichten zu lassen.

(5) Ablauf einer offenen Vorstandssitzung

- a) Als erstes stellt der/die Schriftführer/in oder der/die Vorsitzende die Anwesenheit und damit die Beschlußfähigkeit fest.
- b) Danach begrüßt der/die Schriftführer/in oder der/die Vorsitzende die erschienenen Mitglieder und verliest die Tagesordnung.
- c) Die Tagesordnung muß um Wunsch eines Mitgliedes um Vorschläge erweitert werden.
- d) Der Vorstand hat die Leitung der Diskussionen.
- e) Alle anwesenden versuchen in gemeinsamer Diskussionen die anliegenden Tagesordnungspunkte abzuarbeiten.
- f) Zu jedem Tagesordnungspunkt hat ein Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst zu werden, der für die weitere Arbeit des Vorstandes als verbindlich gilt. Dies gilt natürlich nur, wenn er nicht mit der Satzung oder der Satzung übergeordneter Ebenen in Konflikt gerät.
- g) Alle anwesenden Mitglieder (darunter auch die Vorstandsmitglieder) haben das gleiche Stimmrecht. Die ansonsten gültigen Privilegien des Vorstandes sind während der offenen Vorstandssitzung aufgehoben.
- h) Die offene Vorstandssitzung endet damit, dass alle Tagesordnungspunkte bearbeitet oder vertagt worden sind.

Abschnitt V: Zeichen und Einrichtungen

§ 14 – Zeichen und Einrichtungen

- (1) Das Zeichen der KLJB ist das Kreuz-Pflug-Symbol.
- (2) Patron der KLJB ist der heilige Bruder Klaus von der Flühe. Die KLJB feiert sein Fest am 25. September.

§ 15 – Auflösung

- (1) Die Auflösung der KLJB bedarf $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Sach- und Geldvermögen der Katholischen Pfarrgemeinde Sankt Johannes Baptist zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sie ist verpflichtet, das Vermögen im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (4) Sie ist verpflichtet, das übereignete Vermögen zunächst einen Zeitraum von 15 Jahren treuhänderisch zu verwalten und im Falle einer Neugründung einer Katholischen Landjugend innerhalb dieses Zeitraumes an diese zurückzugeben.

Diese Satzung wurde am 30.01.1998 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Überarbeitet auf der Generalversammlung am 26.1.1999

Überarbeitet auf der Generalversammlung am 23. Januar 2001

Überarbeitet auf der Generalversammlung am 23. Januar 2004

Überarbeitet auf der Generalversammlung am 25. Januar 2009